



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Frau Martina Hunke-Klein
Bodenordnung, Vermessung u.
Technologie in der Flurbereinigung
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
40476 Düsseldorf

E-Mail: martina.hunke-klein@mulnv.nrw.de

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 34.2.10-003/001
Ansprechpartner/in:
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-233

02.01.2019

**Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur
(Förderrichtlinie Wirtschaftswege)**

Sehr geehrte Frau Hunke-Klein,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Richtlinienentwurf. Gerne antworten wir Ihnen wie folgt:

Wir begrüßen es sehr, dass neben der Erstellung von Wegenetzkzepten (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ländlicher Wegenetzkzepte und der ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz) nun auch Wegebaumaßnahmen zur Umsetzung dieser oder ähnlicher Konzepte gefördert werden sollen.

Im Jahr 2019 sollen für den ländlichen Wegebau 5,7 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag kann aus unserer Sicht nur eine erste „Anschub-Finanzierung“ sein. Für die kommenden Jahre würden wir eine deutliche Erhöhung des Fördervolumens begrüßen. Angesichts des dramatischen Sanierungsstaus nicht nur bei gewidmeten Straßen, sondern gerade auch bei ländlichen Wirtschaftswegen, sind viele Kommunen auf umfassende und auskömmliche Förderungen angewiesen.

Nach Nr. 2.1 des Richtlinienentwurfs soll die nachhaltige Verbesserung (Modernisierung) zentraler ländlicher Infrastruktur auf der Grundlage geförderter oder durch die Bewilligungsbehörde anerkannter ländlicher Wegenetzkzepte förderfähig sein.

Nach Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis nimmt offenbar der überwiegende Teil der Kommunen die Förderung von Wegenetzkzepten in Anspruch. Allerdings darf der Teil der Kommunen, die Wegenetzkzepte unabhängig von einer Förderung erstellen, bei Inanspruchnahme der Förderrichtlinie Wirtschaftswege nicht benachteiligt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte die Bewilligungsbehörde von geförderten Konzepten abweichende Konzepte stets anerkennen, sofern sie nicht in jeglicher Hinsicht offensichtlich untauglich sind. Im Einzelfall kann es stets berechnigte Gründe dafür geben, von Standards, wie sie in den geförderten Konzepten gesetzt wurden, abzuweichen.

Die Beschränkung auf die definierte Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ (Ziffer 2.3.2) halten wir für zu eng. Wir plädieren dafür, sämtliche Kommunen NRWs zu erfassen, da auch Kommunen über die Gebietskulisse hinaus über Wirtschaftswege verfügen, die der Modernisierung bedürfen.

Nach Nr. 2.4.4 des Richtlinienentwurfs beträgt die Höhe der Zuwendung je Vorhaben 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 300.000 Euro.

Wir regen an, sowohl die Höhe der Zuwendung von 60 Prozent als auch die Fördergrenze von derzeit vorgesehenen 300.000 Euro deutlich zu erhöhen.

Aufgrund aktuell stark steigender Tiefbaukosten ist die Fördergrenze von 300.000 Euro in jedem Fall zu gering angesetzt, sodass hierdurch keine wesentliche Verbesserung des ländlichen Wegenetzes in den Kommunen erreicht werden kann. Vor allem ländliche gelegene Kommunen verfügen regelmäßig über mehrere hundert Kilometer Wirtschaftswege. Dieses Wegenetz genügt zu einem ganz überwiegenden Teil nicht mehr den heutigen Anforderungen und muss dringend umfassend saniert werden. Aus eigener Kraft sind viele Kommunen hierzu jedoch nicht in der Lage, sodass wir es begrüßen würden, wenn das Förderprogramm auskömmliche Mittel bereitstellen würde.

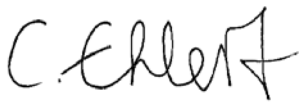
Nach Nr. 2.4.5.3 des Richtlinienentwurfs vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die Summe der Beiträge nach dem KAG NRW, sofern diese „rechtlich möglich“ sind.

Es ist seit OVG NRW, Urt. v. 1. 6. 1977 (II A 1475/75) geklärt, dass Anlagen Gegenstand einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme sein können, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wohl aber aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Gemeinde bereitgestellt worden sind. Dies ist ausdrücklich für Wirtschaftswege entschieden worden. Allerdings muss die beabsichtigte Einbeziehung von solchen Wegen durch einen entsprechenden Zusatz in der Satzung zum Ausdruck gebracht werden, OVG NRW, Urt. v. 28. 2. 1992 (II A 455/89).

Insofern existiert in NRW – abweichend von öffentlich gewidmeten Straßen – keine Beitragserhebungspflicht für Wirtschaftswege. Wir gehen daher davon aus, dass bei denjenigen Kommunen, die eine Beitragserhebung für Wirtschaftswege nicht vornehmen, die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht gekürzt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Cora Ehlert